

Geschäftsordnung des Kuratoriums des Deutschen Behindertensportverbandes e.V.



Deutscher Behindertensportverband e.V.
National Paralympic Committee Germany

Das Kuratorium des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. hat gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung am 26. Juni 2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Das Kuratorium

Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft sowie den Sport- und Behindertenverbänden an. Die Tätigkeit des Kuratoriums des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS) richtet sich nach § 16 der Satzung des DBS und dieser Geschäftsordnung. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 2 Aufgaben

(1)

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den DBS beim Erreichen des Vereinszwecks zu unterstützen. Das Kuratorium berät den DBS bei Fragen den Satzungszweck betreffend sowie Grundsätzen und Zielen des Behindertensports und nimmt hierzu Stellung.

(2)

Die Mitglieder des Kuratoriums haben darüber hinaus die Aufgabe, die Kommunikation zwischen Partnerinnen und Partnern des Behindertensports auf allen Ebenen zu fördern und als Multiplikatoren für den Behindertensport und die Aktivitäten des DBS in ihre jeweiligen Bereiche hineinzuwirken.

§ 3 Tätigkeitsdauer des Kuratoriums

Die Tätigkeit des Kuratoriums endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Präsidiums des DBS.

§ 4 Zusammensetzung

(1)

Die Neubesetzung des Kuratoriums erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums des DBS. Die Mitglieder werden zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode vom Präsidium des DBS berufen.

(2)

Dem Kuratorium sollen angehören:

- der/die Präsident/-in des DBS,
- eine/r Vertreter/-in der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ),
- zwei Vertretern/-innen der Landesverbände des DBS,
- zwei aktiven oder ehemals aktiven Athleten/-innen,
- eine/r Vertreter/-in des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB),
- der/dem Behindertenbeauftragten der Bundesregierung,
- eine/r Vertreter/-in der einem Vertreter des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat,
- eine/r Vertreter/-in des Sportausschusses des Deutschen Bundestages,
- eine/r Vertreter/-in der Sportministerkonferenz,
- eine/r Vertreter/-in aus der Wissenschaft,
- jeweils einer/m Vertreter/-in der Nationalen Förderer des DBS.

Darüber hinaus können dem Kuratorium Persönlichkeiten angehören, die dem Behindertensport in besonderem Maße verbunden sind.

Der/die Generalsekretär/-in nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Die restlichen Mitglieder des Präsidiums können ebenfalls an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§ 4 Vorsitz

(1)

Das Kuratorium wählt gemäß § 16 Abs. 4 der Satzung des DBS auf Vorschlag des Präsidiums eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/In aus seiner Mitte für die Dauer einer Wahlperiode des Präsidiums.

(2)

Die/der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Kuratoriums, er/sie beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet diese.

(3)

Die/der Vorsitzende wird bei ihrer/seiner Arbeit durch die Bundesgeschäftsstelle des DBS unterstützt. Verantwortlich hierfür ist das Hauptstadtbüro des DBS.

§ 5 Sitzungen

(1)

Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr.

(2)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende legt den Sitzungsort fest und lädt die Mitglieder des Kuratoriums schriftlich mit einer Frist von einem Monat ein. Der Einberufung soll eine Tagesordnung mit den Beratungsthemen beigefügt sein.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums

(1)

Die Sitzungen des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2)

Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder des Kuratoriums vertreten lassen. Die/der Stellvertreter/In hat bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

(3)

Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden können weitere Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

(4)

Über jede Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich die gefassten Beschlüsse sowie die wesentlichen Diskussionspunkte ergeben.

§ 7 Beschlussfassung

(1)

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es gemäß § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2)

Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3)

In Ausnahmefällen kann das Kuratorium auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen.

§ 8 Finanzen

(1)

Das Kuratorium verfügt im Haushaltsplan des DBS über einen eigenen Titel. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Mitglieder des Kuratoriums mehrheitlich.

(2)

Die zur Erfüllung der Aufgaben der/der Vorsitzenden notwendigen Auslagen werden erstattet.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.